

Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen bei der Entsiegelung von Parkflächen mit Rasengitterziegeln oder der Neuerrichtung von Parkflächen mit Rasengitterziegeln der Stadtgemeinde Eisenstadt

1 Zweck der Förderung

1.1 Die Stadtgemeinde Eisenstadt fördert für die Biodiversität, die Erhöhung der natürlichen Entwässerung, die Erhöhung der Lebensqualität und für ein gesundes Stadtklima die Verlegung von Rasengitterziegel auf Parkflächen im Eisenstädter Stadtgebiet.

1.2 Die Rasengitterziegel sind auf Dauer anzulegen und sollen im Sinne der Nachhaltigkeit mindestens 15 Jahre bestehen bleiben.

2 Fördergegenstand

2.1 Befestigung von neu angelegte Parkflächen mit Rasengitterziegeln.

2.2 Eine bisher durch Asphalt gänzlich versiegelte Parkfläche wird entsiegelt und mit Rasengittersteinen befestigt.

3 Fördervoraussetzungen

- eine Baubewilligung oder ein statisches Gutachten liegt vor,
- die Entsiegelungsmaßnahme ist nicht zur Gänze oder zum Teil als Förderung der EU, des Bundes oder Landes bereits ausbezahlt worden bzw. wird nicht zur Gänze oder zum Teil als Förderung der EU, des Bundes oder Landes ausbezahlt werden,
- die Flächen nicht im Eigentum eines öffentlichen Rechtsträgers (z. B. Bund, Land Burgenland, Stadt Eisenstadt) steht,
- Förderungsfähig sind Maßnahmen ab einer Größe von 10 m² Fläche

4 Höhe der Förderung

- Die Höhe der Förderung richtet sich nach Quadratmeter verlegte Fläche auf in der Baubeschreibung festgelegten Parkflächen. Es werden 10 Euro pro Quadratmeter verlegter Rasengitterziegel gefördert.
- Wenn die Rasengitterziegel vorzeitig (innerhalb von 15 Jahren) entfernt wird, muss die Fördernehmerin bzw. der Förderwerber den GB Technik davon verständigen und die erhaltene Förderung zur Gänze zurückzahlen.
- Anträge werden nach dem Einlangen in der Förderdienststelle bearbeitet und entsprechend den im Haushaltsjahr vorhandenen finanziellen Ressourcen berücksichtigt.
- Nicht zusammenhängende Parkflächen werden als Einheit betrachtet, wenn ein wirtschaftlicher oder finanzieller Zusammenhang besteht
- Die Förderhöhe beträgt pro Objekt maximal 2.500 Euro.

5 Erforderliche Unterlagen

Vollständig ausgefüllter Förderantrag

- **Einverständniserklärung der Eigentümerinnen und Eigentümer der Liegenschaft**
- **Baubeschreibung**
- **Fotos vor der Entsiegelungsmaßnahme (bei Umbau eines bisher versiegelten Parkfläche)**
- **Rechnung(en) und Zahlungsbestätigung(en): In diesen Dokumenten müssen die entsiegelten Flächen, sowie das genaue Produkt der Rasengitterziegel ersichtlich sein.**
- **Fotos nach Fertigstellung der Entsiegelungsmaßnahme. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber besitzen die Bildrechte an diesen Fotos und übertragen sie der Stadtgemeinde Eisenstadt (unter anderem zur Veröffentlichung gemeinsam mit der Adresse).**

6 Verfahren

- **Anträge werden nach dem Einlangen in der Förderdienststelle bearbeitet und entsprechend den im Haushaltsjahr vorhandenen finanziellen Ressourcen berücksichtigt.**
- **Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Fördermittel müssen wirtschaftlich und entsprechend der im Antrag festgelegten Widmung verwendet werden.**
- **Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber werden von der Entscheidung (Förderzusage/Förderabsage) schriftlich verständigt.**
- **Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben ein befugtes Unternehmen mit den Entsiegelungsarbeiten zu beauftragen.**
- **Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber bezahlen die Rechnungen und reichen diese mit den Zahlungsbestätigungen zur Förderung beim GB Technik ein. In diesen Dokumenten müssen die Parkflächen sowie die Art der Rasengitterziegel ersichtlich sein.**
- **Die vorgelegten Rechnungen dürfen bei Antragsstellung nicht älter als 12 Monate sein.**
- **Die fertig entsiegelten oder errichteten Parkflächen werden vom GB Technik stichprobenartig besichtigt.**
- **Die Förderung wird vom GB Finanzen den Förderungswerberinnen und Förderungswerbern auf das genannte Konto überwiesen.**

7 Nachhaltigkeit und Rechtsnachfolge

7.1 Die Entsiegelungsmaßnahmen sind auf Dauer anzulegen und sollen im Sinne der Nachhaltigkeit mindestens 15 Jahre bestehen bleiben.

7.2 Der Förderwerber hat bei Rechtsnachfolge/ Eigentumsübergang für eine Überbindung der Verpflichtung zur Erhaltung der Entsiegelungsmaßnahme für

insgesamt 15 Jahre zu sorgen oder bei Nichteinhaltung die Förderung zurückzuzahlen.

8 Allgemeine Bestimmungen

Eine Förderzusage/Förderauszahlung ersetzt keine Bewilligungen oder Genehmigungen anderer Stellen der Stadtgemeinde Eisenstadt oder des Bundes. Förderwerbende sind selbst für die Einholung sämtlicher erforderlicher Genehmigungen und Bewilligungen verantwortlich.